



Leistungen aus der Tarifgemeinschaft N

Produkte der Tarifgemeinschaft N

- BVV Kompaktvorsorge (Tarif DN) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Tarif N) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Leistungsplan N) aus der BVV Unterstützungskasse

Leistungen aus der Tarifgemeinschaft N

Altersrente

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gemäß unseren Versicherungsbedingungen. Die Rente setzt sich aus altersabhängigen Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich aus der Summe der bis zum Leistungsfall erworbenen Rentenbausteine.

Sie können Ihre BVV-Rente entsprechend den Versicherungsbedingungen auch beantragen, wenn Sie vorzeitig oder nach dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten wollen.

Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn berücksichtigen wir versicherungsmathematische Abschläge. Bei einem späteren Renteneintritt erhöht sich die Rente durch Zuschläge.

Erwerbsminderungsrente

Wir zahlen Ihnen eine Rente bei voller und teilweiser Erwerbsminderung.

Volle Erwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Eine teilweise Erwerbsminderungsrente zahlen wir, wenn Sie mehr als drei Stunden aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente.

Zurechnungszeit

Beziehen Sie eine Erwerbsminderungsrente vor dem vollendeten 55. Lebensjahr, erhöht sich Ihr erreichter Rentenanspruch um eine Leistung aus der Zurechnungszeit.

Die Zurechnungszeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung Ihres 55. Lebensjahres. Sie erhalten 50 Prozent der Rentenbausteine, die sich bei weiteren Beiträgen in diesem Zeitraum ergeben hätten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab dem 55. Lebensjahr kommt Ihre tatsächlich bis dahin erworbene Anwartschaft zum Tragen.



Hinterbliebenenrente

Wir zahlen eine Witwen-/Witwerrente für Ihren Ehepartner oder Lebenspartner (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz). Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs.

Wir zahlen für eheliche und gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente. Befinden sich die Kinder noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs.

Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten nicht übersteigen. Erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt.

Sonstiges

Weitere Informationen zu den Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte den für Sie gültigen Versicherungsbedingungen.